

1012. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1012, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS NR. 1130
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE
KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf die am 2. Juli 2014 in Berlin abgegebene Gemeinsame Erklärung und in dem Bestreben, zu ihrer Umsetzung beizutragen,

der in der Gemeinsamen Erklärung angekündigten und in einem Schreiben des russischen Außenministers Sergei Lawrow vom 14. Juli 2014 an den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE ausgesprochenen Einladung Folge leistend, OSZE-Beobachter an zwei russische Grenzkontrollposten in Donezk und Gukowo zu entsenden, –

beschließt,

1. entsprechend der oben genannten Erklärung und schriftlichen Einladung unverzüglich OSZE-Beobachter an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze zu entsenden;
2. die den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Transparenz verpflichteten Beobachter zu beauftragen, die Lage an den Kontrollposten Donezk und Gukowo sowie grenzüberschreitende Bewegungen zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten.
3. An der Spitze der Beobachtermission wird ein Leitender Beobachter stehen, der vom Amtierenden Vorsitzenden gemäß den für die Bestellung von Missionsleitern vorgesehenen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE ernannt wird.
4. Die Beobachtermission wird für den Zeitraum von bis zu drei Monaten entsandt. Ihr Mandat kann durch Beschluss des Ständigen Rates verlängert werden.
5. Die Beobachtermission wird aus 16 zivilen Beobachtern bestehen, die in Gruppen rund um die Uhr tätig sind, sowie aus einer kleinen Gruppe zu ihrer logistischen und administrativen Unterstützung.
6. Die OSZE-Beobachter werden zur Erfüllung ihres Mandats ein sicheres und geschütztes Umfeld vorfinden.

7. Der Leitende Beobachter wird dem Ständigen Rat über den Vorsitz regelmäßig Bericht erstatten.
8. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachter laut Dokument PC.ACMF/29/14 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Freigabe von 337.800 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss 2013;
9. beauftragt den Generalsekretär, mit der Russischen Föderation unverzüglich die praktischen Modalitäten für Entsendung der Beobachter auszuarbeiten, einschließlich Kapazitäten, Vorrechten und Immunitäten sowie Sicherheit und Schutz der Beobachtermission und ihrer Mitglieder.

PC.DEC/1130
24 July 2014
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

„Die Ukraine bekennt sich zur Umsetzung der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 in ihrer Gesamtheit. Gleichzeitig stellen wir fest, dass sich die Sicherheitslage in der Ostukraine seit der Verabschiedung dieser Erklärung aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden Terrorgruppen, die mit illegal aus russischem Hoheitsgebiet gelieferten schweren und hochentwickelten Waffen ausgerüstet sind, verschlimmert hat.

Die Entsendung von OSZE-Beobachtern an nur zwei russische Kontrollposten wird auf die Beseitigung der bestehenden schwerwiegenden Sicherheitsbedenken, insbesondere was den verstärkten Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Söldnern aus der Russischen Föderation in die Ukraine betrifft, lediglich marginale Auswirkungen haben.

Um zur wirksamen Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze beizutragen und den weiteren Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Söldnern aus der Russischen Föderation zu verhindern, sollte die OSZE schärfere Maßnahmen ergreifen und OSZE-Beobachter entlang der russisch-ukrainischen Grenze stationieren.

Die Ukraine ruft die Russische Föderation auf, die Unterstützung der Terrororganisationen in den Regionen Donezk und Luhansk einzustellen, an der ukrainisch-russischen Grenze eine wirksame Grenzkontrolle einzurichten, sich voll und ganz an die bestehenden einschlägigen Übereinkünfte zu halten und endlich den illegalen Zustrom russischer Söldner und Waffen in die Ukraine zu unterbinden.“

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.

PC.DEC/1130
24 July 2014
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Die Vereinigten Staaten finden es sehr bedauerlich, dass die Russische Föderation lediglich bereit war, die in diesem Beschluss vorgesehenen minimalen Schritte zu setzen. Trotz der Anfragen und Ersuchen aus anderen Teilnehmerstaaten um Erweiterung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission lässt Russland nur eine Mission in begrenztem Umfang zu, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollstellen bezieht – die rund einen Kilometer der 2300 Kilometer langen Grenze ausmachen. Wir sind daher besorgt, dass die Mission aufgrund der ungebührlichen Einschränkung ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird, über das Ausmaß des Zustroms illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel aus Russland zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine tatsächlich Buch zu führen oder sich auf irgendeine sinnvolle Weise zu vergewissern, dass Russland Maßnahmen ergreift, um den illegalen Zustrom von Waffen und andere Formen der Unterstützung für die Separatisten in der Ostukraine zu unterbinden.“

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.

PC.DEC/1130
24 July 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

Herr Vorsitzender,

ich möchte gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung abgeben.

„Das Vereinigte Königreich war bereit, sich dem Konsens zu diesem Beschluss anzuschließen, und wir wissen, wie hart der Vorsitz und das OSZE-Sekretariat an der Vorbereitung des Beschlusses gearbeitet haben. Er kann einen kleinen Beitrag zur Vertrauensbildung leisten.

Wir müssen aber das, was wir hier vereinbaren, realistisch sehen. Der Beschluss wird zur Umsetzung lediglich eines kleinen Teils der Berliner Erklärung vom 2. Juli beitragen.

Er geht nicht auf die substanzielleren Elemente dieser Erklärung ein, auch nicht jene betreffend die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Russland und der Ukraine – wir legen Russland nahe, diese Bestimmungen und auch die Entsendung von OSZE-Beobachtern umzusetzen.

Dieser Beschluss wird nicht wesentlich zum erklärten Ziel der Berliner Erklärung beitragen, nämlich den Frieden und die Stabilität in der Ukraine zu fördern. Er wird auch weder eine wirksame Kontrolle der ukrainisch-russischen Grenze ermöglichen noch dabei helfen, den anhaltenden Zustrom von Kämpfern, Geld und Waffen aus Russland in die Ukraine einzudämmen.

Wie unser Premierminister vor dem Unterhaus am 22. Juli gesagt hat, hoffen wir weiterhin, dass Russland den Zeitpunkt nützen wird, um einen Weg aus dieser schwelenden und gefährlichen Krise zu finden, indem es seine Unterstützung für die Separatisten einstellt. Der Beschluss, den wir heute verabschiedet haben, ist lediglich der kleinstmögliche Schritt. Es bleibt noch sehr viel mehr zu tun.“

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

PC.DEC/1130
24 July 2014
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

Herr Vorsitzender,

Kanada möchte im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

„Kanada bedauert den beschränkten geografischen Einsatzbereich der soeben von uns beschlossenen Beobachtermission. Dies wird die Mission daran hindern, glaubwürdig über das Ausmaß des Zustroms russischer Waffen und Kämpfer zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine Buch zu führen.

In der Hoffnung, dass dieser kleine erste Schritt den Weg zu einem ehrgeizigeren internationalen Grenzbeobachtungseinsatz entlang der russisch-ukrainischen Grenze ebnet, hat sich Kanada dennoch dem Konsens zu dem soeben verabschiedeten Beschluss angeschlossen.“

Kanada ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke.